

Aktenzeichen:
7 RV 1026/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Zugestellt
am 25. Juni 1962
an Revisionskläger
und Revisionsbeklagten

.....
Kläger und Revisionskläger,

gegen

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts am 29. Mai
1962 ohne mündliche Verhandlung nach § 124 Abs. 2
in Verbindung mit § 153 Abs. 1 und § 165 des Sozial-
gerichtsgesetzes unter Mitwirkung von

Senatspräsident Dr. B e r n d t
als Vorsitzendem,

Bundesrichter Dr. K l ä ß und

Bundesrichter Dr. K r e b s

als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter B a r t h und

Bundessozialrichter R e i s

als ehrenamtlichen Beisitzern

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
31. August 1961 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.

Von Rechts wegen.



- 2 -

G r ü n d e :

1.

Das Versorgungsamt lehnte einen Rentenerhöhungsantrag des Klägers durch Bescheid vom 3. Dezember 1954 ab. Dieser Bescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung: "Gegen diesen Bescheid steht Ihnen innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung das Recht des Widerspruchs beim Versorgungsamt Wuppertal zu. Der Widerspruch ist bei der genannten Stelle einzureichen". Am 22. Dezember 1954 legte der Fürsorgesachbearbeiter ~~R=====~~ des Kreisverbandes Rhein-Wupper des Verbandes der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Sozialrentner Deutschlands, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., Widerspruch ein. Die Widerspruchsschrift ist nicht handschriftlich unterzeichnet, sondern enthält lediglich einen Faksimilestempel. Am 14. Februar 1955 begründete ~~R=====~~ den Widerspruch in einem handschriftlich unterzeichneten Schriftsatz. Das Landesversorgungsamt wies den Widerspruch am 28. März 1955 zurück. Das Sozialgericht hob den Widerspruchsbescheid auf und wies den Widerspruch als unzulässig zurück, weil der Faksimilestempel nicht der im Gesetz vorgeschriebenen Schriftform entspreche. Das Landessozialgericht (LSG) wies die Berufung des Klägers mit der Maßgabe zurück, daß die Klage gegen den Widerspruchsbescheid abgewiesen werde, und zwar aus den gleichen Gründen wie das sozialgerichtliche Urteil. Es ließ die Revision zu.

Der Kläger legte gegen das am 2. Oktober 1961 zugestellte Urteil am 3. Oktober 1961 Revision ein und begründete sie am 22. Dezember 1961 und 2. Januar 1962, nachdem ihm die Revisionsbegründungsfrist bis zu diesem Tage verlängert worden war.

Er trägt vor, zwar müsse die Einlegung des Widerspruchs nach § 84 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) schriftlich erfolgen, das Gesetz sage aber nichts darüber, in welcher Weise der Schriftform Genüge geleistet werde, insbesondere nicht,



- 3 -

ob die handschriftliche Unterzeichnung erforderlich sei. Der vom Bundessozialgericht (BSG) für die Wahrung der Schriftform bei Berufungs- und Revisionsschrift herausgearbeitete Grundsatz, nur eine handschriftliche Unterzeichnung genüge, sei nicht ohne weiteres auf das Vorverfahren anzuwenden. Denn an die Form des Widerspruchs dürften keine strengeren Anforderungen als an die der Klageschrift gestellt werden, die nach § 92 Satz 2 SGG nur unterzeichnet sein solle. Selbst wenn man aber den Widerspruch vom 22. Dezember 1954 nicht als formgerecht erhoben ansehen wollte, sei der vom 14. Februar 1955 noch rechtzeitig, weil die Rechtsmittelbelehrung des Widerspruchsbescheides keinen Hinweis auf die Form des Widerspruchs enthalten habe; deshalb betrage die Widerspruchsfrist nach § 66 SGG ein Jahr. In der Widerspruchsbegründung sei deshalb ein noch rechtzeitig eingelegter Widerspruch zu erblicken.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 31. August 1961 aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Der Beklagte tritt diesem Antrag nicht entgegen.

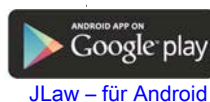
Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II.

Die durch die Zulassung statthafte, auch form- und fristgerecht eingelegte Revision ist begründet.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

- 4 -

Es bedarf keiner Entscheidung darüber, ob die mit einem Faksimilestempel versehene Widerspruchsschrift vom 21. Dezember 1954 der in § 84 SGG geforderten Schriftform entsprach. Denn auf alle Fälle ist der Schriftsatz vom 14. Februar 1955, der nach seinem gesamten Inhalt ebenfalls als Widerspruch angesehen werden muß und handschriftlich unterzeichnet ist, noch rechtzeitig. Die Widerspruchsfrist begann nicht mit der Zustellung des Bescheides vom 3. Dezember 1954 zu laufen, weil die Rechtsmittelbelehrung nicht den gesetzlichen Formvorschriften entsprach (vgl. §§ 84 Abs. 2, 66 SGG). Der Bescheid enthielt keine Belehrung darüber, in welcher Form der Widerspruch einzulegen sei. Auch die Form, in der der Rechtsbehelf einzubringen ist, muß in dem betreffenden Bescheid angegeben werden (vgl. BSG 7, 16, und Peters/Sautter/Wolff, Komm. zur Sozialgerichtsbarkeit, § 66 Anm. 3 d). Auch wenn man in den Worten "Der Widerspruch ist bei der genannten Stelle einzureichen" eine Belehrung dahingehend erblicken will, der Widerspruch sei schriftlich einzureichen, so fehlt es doch an einer den Vorschriften des § 84 Abs. 1 SGG entsprechenden Belehrung, daß der Widerspruch auch zur Niederschrift der Stelle erhoben werden kann, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Beide Formen, schriftlich oder zur Niederschrift, stehen gleichberechtigt nebeneinander, sie müssen daher auch beide in der Rechtsmittelbelehrung erwähnt werden (BSG aaO). Da es somit an einer ordnungsmäßigen Rechtsmittelbelehrung gefehlt hat, betrug die Widerspruchsfrist nach § 66 Abs. 2 SGG ein Jahr seit der Zustellung. Diese Frist ist gewahrt. Das LSG hätte daher den Widerspruch als rechtzeitig ansehen und dementsprechend sachlich entscheiden müssen.

Das Urteil des LSG muß mithin aufgehoben werden. Da tatsächliche Feststellungen fehlen, die dem Senat eine abschließende Entscheidungsmöglichkeit gäben, muß der Rechtsstreit zur



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurück-
verwiesen werden (§ 170 Abs. 2 SGG). Diesem bleibt auch
die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens
überlassen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

